

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 47	Haßfurt, 26.11.2021	74. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Einwohner des Landkreises Haßberge S. 152-153

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- Jahresabschluss Gem. Kommunales Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge S. 153-154
- HH-Satzung ZV Fundtier Haßberge S. 154-155
- Verordnung Überschwemmungsgebiet an der Itz S. 155-157

Teil I

Nr. L/2-Reg.
EAPI 013/2-1

Einwohnerzahlen der Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Haßberge am 31.03.2021 und 30.06.2021

Nach letzter Fortschreibung des Bayer. Landesamtes für Statistik hatten die Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Haßberge am 31.03.2021 und 30.06.2021 folgende Einwohner:

Lfd.Nr.	Gemeinden	31.03.2021	30.06.2021
1	Aidhausen	1.660	1.658
2	Breitbrunn	1.020	1.021
3	Bundorf	876	893
4	Burgpreppach, M.	1.365	1.382
5	Ebelsbach	3.721	3.727
6	Ebern, St.	7.233	7.300
7	Eltmann, St.	5.388	5.398
8	Ermershausen	541	546
9	Gädheim	1.300	1.295
10	Haßfurt, St.	13.607	13.611
11	Hofheim i.UFr., St.	5.082	5.087

Lfd.Nr.	Gemeinden	31.03.2021	30.06.2021
12	Kirchlauter	1.303	1.303
13	Knetzgau	6.493	6.505
14	Königsberg i.Bay., St.	3.623	3.618
15	Maroldsweisach, M.	3.219	3.196
16	Oberaurach	3.946	3.941
17	Pfarrweisach	1.502	1.502
18	Rauhenebrach	2.849	2.843
19	Rentweinsdorf, M.	1.590	1.581
20	Riedbach	1.697	1.702
21	Sand a.Main	3.089	3.089
22	Stettfeld	1.145	1.153
23	Theres	2.731	2.740
24	Untermersbach	1.696	1.687
25	Wonfurt	1.989	1.977
26	Zeil a.Main, St.	5.612	5.607
	Kreissumme	84.277	84.362

Verwaltungsgemeinschaften

1	Ebelsbach	7.189	7.204
2	Ebern	10.325	10.383
3	Hofheim i.UFr.	11.221	11.268
4	Theres	6.020	6.012

Haßfurt, 25.11.2021
Landratsamt Haßberge

Veith

Teil II

Gemeinsames Kommunales Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge;
Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Haßberge und der beteiligten Körperschaften des öffentlichen Rechts

Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2020 des Gemeinsamen Kommunalen Kooperations- und Serviceunternehmens Haßberge

Der Verwaltungsrat des Gemeinsamen Kommunalen Kooperations- und Serviceunternehmens Haßberge hat in der Verwaltungsratssitzung am 16.11.2021 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Feststellung des Jahresabschlusses 2020:

Der Jahresabschluss 2020 des Gemeinsamen Kommunalen Kooperations- und Serviceunternehmens Haßberge, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Haßberge und der beteiligten Körperschaften des öffentlichen Rechts, vom 12.04.2021, der eine Bilanzsumme von 333.816,64 Euro und einen Überschuss in der Gewinn- und Verlustrechnung von 3.156,69 Euro aufweist, wird festgestellt.

Verzinsung des Stammkapitals - Verwendung des Überschusses:

Für die Zurverfügungstellung des Stammkapitals in Höhe von 100.000 Euro werden aus dem Jahresüberschuss Zinsen für die Zurverfügungstellung des Stammkapitals an die Träger nach dem kalkulatorischen Zinssatz des Landkreises ausgeschüttet. Der jeweilige Zinsanteil eines Trägers bestimmt sich nach der Höhe seiner Einlage. Der Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Entlastung des Vorstands

Dem Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens, Herrn Udo Schmidt, wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Der Abschlussprüfer (Bayerischer Kommunalprüfungsverband, München) erteilte am 29.04.2021 folgendes Prüfungs-urteil:

„(Auszug) ... Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Kommunalunternehmens zum 31.12.2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Gemeinsamen Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wurde vom Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Haßberge vorgenommen. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Landkreises war in der Sitzung vom 23.09.2021 mit der Angelegenheit befasst. Es wurde hierbei festgelegt, dass die Berichterstattung des BKPV zum Fragenkatalog der Prüfung nach § 53 HGrG keiner ergänzenden Würdigung im Rahmen der örtlichen Prüfung bedarf. Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung wurde festgestellt. Im Rahmen der örtlichen Prüfung sind zwei Prüfungseinzelfeststellungen als TZ 1 „Einführung einer digitalen Buchführung“ und als „TZ 2 „Anpassung der bestehenden Unternehmenssatzung“ getroffen worden. Die Prüfungsfeststellungen wurden in der Sitzung am 16.11.2021 durch den Verwaltungsrat behandelt.

Der Jahresabschluss (inkl. Lagebericht) 2020 liegt in der Zeit vom 06.12.2021 bis einschließlich 22.12.2021 öffentlich aus. Die Unterlagen sind beim Gemeinsamen Kommunalen Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge, Am Herrenhof 1 (3. OG- Zimmer 301), 97437 Haßfurt zu folgenden Zeiten (aufgrund der Coronapandemie nach Terminvereinbarung und unter Einhaltung der Regelungen nach dem IFSG/BayIfSMV) einsehbar:

Montag bis Mittwoch: 8.30 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag: 8.30 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag: 8.30 bis 12.30 Uhr

Haßfurt, 17.11.2021
Gemeinsames Kommunales Kooperations-
und Serviceunternehmen Haßberge

Schmidt
Vorstand

Nr. I/2
EAPI 568/10-4

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und
des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Amtliche Bekanntmachung

I.

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes Fundtier Haßberge
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung und der
Art. 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenar-
beit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeinde-
ordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushalts-
satzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit
festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	154.300,00 €
dem Gesamtbetr. der Aufwendungen von	134.350,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	19.950,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzah- lungen von	118.750,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszah- lungen von	99.600,00 €
und einem Saldo von	19.150,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzah- lungen von	33.750,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszah- lungen von	38.500,00 €
und einem Saldo von	-4.750,00 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Ein- zahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Aus- zahlungen von	6.150,00 €
und einem Saldo von	-6.150,00 €
d) und dem Saldo des Finanz- haushalts von	8.250,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnah-
men sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlun-
gen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte
Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird wie folgt festge-
setzt:

a) Investitionsumlage	33.750,00 €
b) Umlage für die laufende Bewirt- schaftung	101.300,00 €
Gesamt	<u>135.050,00 €</u>

Die Umlage berechnet sich nach § 13 der Verbandssatzung.
Danach entfallen auf

Stadt, Markt, Ge- meinde, Verwaltungs- gemeinschaften	Verwaltungs- kostenumlage 2021 €	Investitions- umlage 2021 €	Gesamt- umlage 2021 €
Stadt Eltmann	6.430,85	2.138,34	8.569,19
Stadt Haßfurt	16.354,91	5.438,21	21.793,12
Gemeinde Knetzgau	7.822,12	2.600,95	10.423,07
Stadt Königsberg i.Bay.	4.374,62	1.454,61	5.829,23
Markt Maroldsweisach	3.896,03	1.295,48	5.191,51
Gemeinde Oberaurach	4.752,19	1.580,16	6.332,36
Gem. Rauhenbrach	3.458,33	1.149,94	4.608,26
Gemeinde Sand a.Main	3.758,95	1.249,90	5.008,84
Gem. Untermerzbach	2.050,23	681,73	2.731,95
Stadt Zeil a.Main	6.785,59	2.256,29	9.041,88
Verw.-Gem. Ebelsbach	8.647,02	2.875,24	11.522,26
Verw.-Gem. Ebern	12.434,83	4.134,73	16.569,56
Verw.-Gem. Hofheim	13.560,35	4.508,98	18.069,33
Verw.-Gem. Theres	7.173,99	2.385,44	9.559,42
Gesamt:	101.500,00	33.750,00	135.250,00

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen
werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Haßfurt, 15.10.2021

Zweckverband Fundtier Haßberge

Dieter Möhring

Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 18.02.2021 erlassene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 31.08.2021 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hauptstraße 5, 97437 Haßfurt, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 23.11.2021

Landratsamt Haßberge

Schor

Landratsamt Coburg

Verordnung über das Überschwemmungsgebiet an der Itz auf dem Gebiet der Gemeinden Ahorn, Dörfles-Esbach, Großheirath, Itzgrund, Niederfüllbach, Untermerzbach und Untersiemau sowie der Städte Coburg und Rödentel von Flusskilometer 13,4 bis Flusskilometer 63,0 (Überschwemmungsgebietsverordnung Itz - ÜGVO-Itz)

vom 8. November 2021

Auf Grund

- des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist,
- in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 Abs. 4 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist
- und § 11 Nr. 4 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (GVBl. S. 499) geändert worden ist,

verordnet das Landratsamt Coburg im Einvernehmen mit der Stadt Coburg und dem Landratsamt Haßberge:

§ 1 Allgemeines, Zweck

(1) ¹In den Gemeinden Ahorn, Dörfles-Esbach, Großheirath, Itzgrund, Niederfüllbach, Untermerzbach und Untersiemau sowie in den Städten Coburg und Rödentel wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als *Überschwemmungsgebiet* bezeichnet). ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichem Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser. ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2 Umfang des Überschwemmungsgebietes, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichtskarten eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. ³Die Detailkarten können in den Landratsämtern Coburg und Haßberge, in den Gemeinden Ahorn, Dörfles-Esbach, Großheirath, Itzgrund, Niederfüllbach, Untermerzbach und Untersiemau sowie in den Städten Coburg und Rödentel während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die Detailkarten nach Satz 2 sind als solche gekennzeichnet und mit einem Dienstsiegel versehen. ⁵Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der der Itz näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁶Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten farblich hervorgehoben. ⁷Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

(3) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei einem 100-jährlichem Hochwasser) erteilen die Landratsämter Coburg und Haßberge sowie die Stadt Coburg jeweils in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3 Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen, Antragstellung

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.
- (3) ¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) bleiben unberührt.

§ 4 Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5 Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) ¹Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). ²Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 30. Juni 2022 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der

AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV.

⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Haßberge vom 29. März 2006 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 11.04.2006, S. 20 ff) außer Kraft.

Coburg, den 8. November 2021

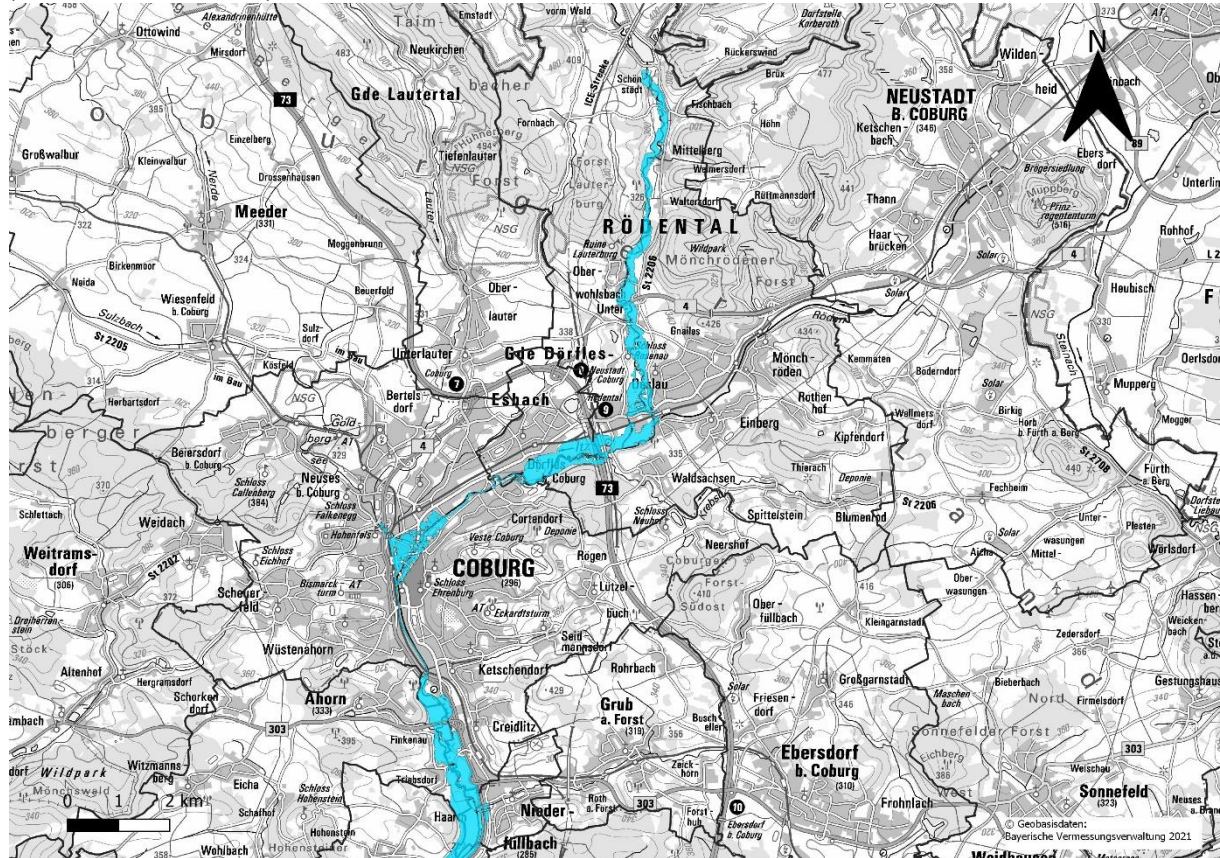
Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel

Landrat

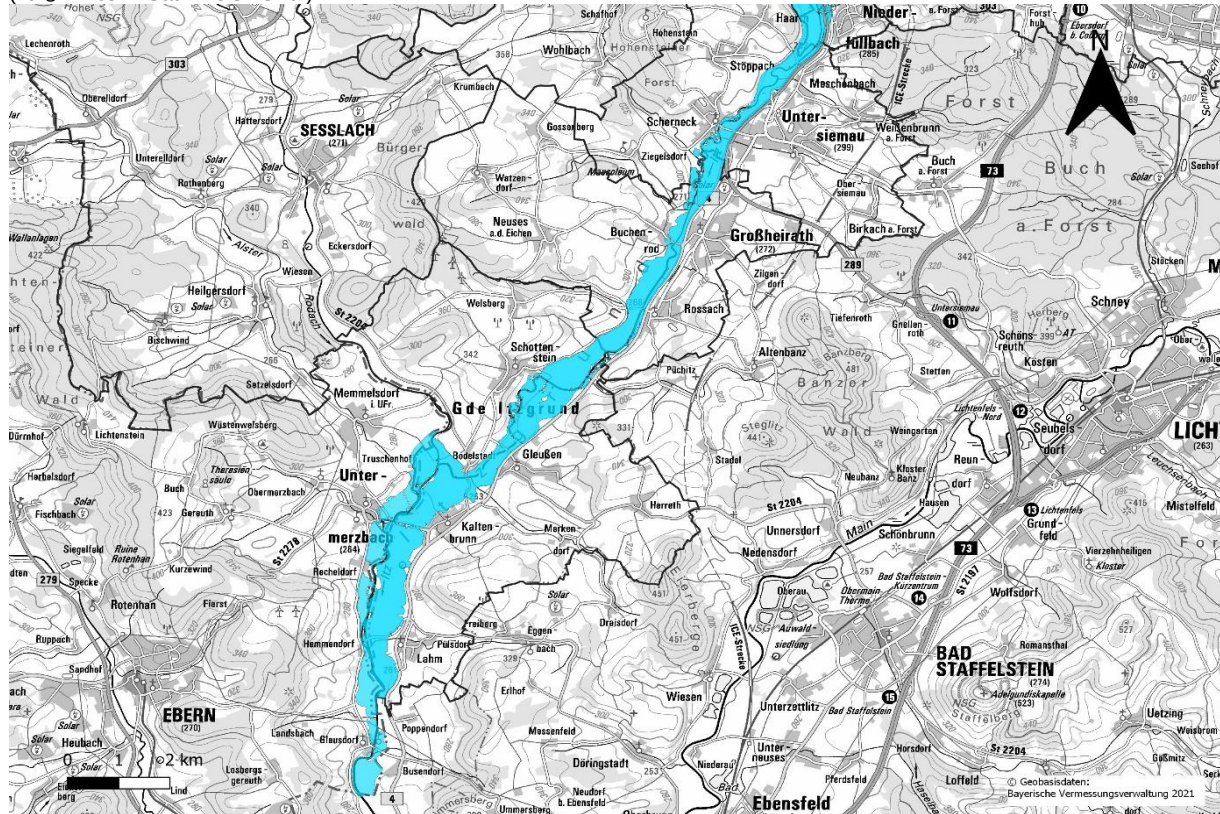
Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1 Satz 1 ÜGVO-Itz)



Anlage 2

(zu § 2 Abs. 1 Satz 1 ÜGVO-Itz)



Landratsamt Haßberge
 Wilhelm Schneider
 Landrat